

Geschäftsordnung der Arbeitsloseninitiative Aurich e.V.

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Die Pflicht zur Erstellung einer Geschäftsordnung ergibt sich aus §3 Abs.2 und § 6 Abs.8 der Satzung der Arbeitslosen Initiative Aurich vom 29.06.2023. Beschlossen wird die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Geschäftsordnung dient der Arbeit des Vorstandes bei der Herbeiführung von Beschlüssen und Abstimmungen und regelt verschiedene Vereinsangelegenheiten wie sie durch Mitgliederbeschlüsse in die Geschäftsordnung aufgenommen werden müssen. Soweit der Aufgabenbereich bereits in der Satzung fest umrissen ist, gelten diese Vorschriften.

§ 3 Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder

Die/der 1. Vorsitzende

- a. koordiniert die Arbeit des Vorstandes
- b. beruft die Vorstandssitzung ein.
- c. vertritt den Verein gemeinsam mit der/m 2. Vorsitzenden nach außen.
- d. fungiert als Ansprechpartner für Vereinsmitglieder
- e. sammelt Materialien über den Verein
- f. versendet die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen

Die/der 2. Vorsitzende

- a. vertritt den/die 1. Vorsitzende*n
- b. beruft die Vorstandssitzung ein.
- c. vertritt den Verein gemeinsam mit der/m 1. Vorsitzenden nach außen.
- d. fungiert als Ansprechpartner für Vereinsmitglieder
- e. führt die Protokolle
- f. sammelt Materialien über den Verein

*Die/der Kassenwart*in*

- a. verwaltet das Vereinskonto
- b. regelt den Vereinshaushalt
- c. überwacht die Beitragszahlung
- d. erstellt die Spendenbescheinigungen
- e. führt die Mitgliederliste

*Die/der 1. und 2. Beisitzer*in*

- a. übernehmen individuelle Aufgaben, die in den Vorstandssitzungen besprochen werden
- b. übernehmen bei Bedarf auch Arbeitsfelder der anderen Vorstandsmitglieder
- c. führen die Protokolle
- d. sammeln Materialien über den Verein

§ 4 Einberufung von Vorstandssitzungen

Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig erfolgen. Die Form der Einladung steht dem Vorsitzenden frei. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder soweit möglich pünktlich an der Sitzung teilnehmen können.

Vorstandssitzungen dürfen auch Online abgehalten werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes in einer Sitzung anwesend sind. Bei ungenügender Beteiligung ist eine erneute Sitzung anzuberaumen. Folgen der 2. Einladung weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, so ist in jedem Fall Beschlussfähigkeit gegeben.

In dringenden Vereinsangelegenheiten hat der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende das Recht, verbindlich für den Verein zu handeln, wenn dies nicht dem Gesetz oder Satzung widerspricht. Dieses Handeln ist auf der nächsten Vorstandssitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Sollten es bis zur nächsten Vorstandssitzung mehr als 14 Tage sein ist von den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 6 Budget

Der Vorstand darf über Anschaffungen für den Verein bis zu einer Summe von 50 € alleine entscheiden, ausgenommen hiervon sind Anschaffungen für Bürobedarf diese dürfen in Einzelfällen (z.B. Sortiment Druckerpatronen) und Anschaffungen durch Fördermittel sowie Zweckgebundene Spenden darüber hinausgehen, ebenso Ausgaben für rechtliche Angelegenheiten des Vereins. Über größere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Protokolle

Die Protokolle der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung werden auf dem Rechner des Vereins und in der Cloud gespeichert und nur bei Bedarf ausgedruckt. Außerdem werden sie auf unserer Webseite im Loginbereich zum Download veröffentlicht.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Es findet einmal im Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Sitzungen zählen nicht dazu.

Teilnahme an Mitgliederversammlungen finden in Präsenz statt und zusätzlich ist auch eine Onlineteilnahme möglich. Onlineteilnehmer sind von Abstimmungen, die geheim gewählt werden ausgeschlossen.

§9 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Beitrag beträgt 1,00 €. Außerdem gibt es noch den freiwilligen monatlichen Beitrag und die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

§10 Webseite

Unsere Homepage hat einen Bereich der nur für Vereinsmitglieder zugänglich ist. Ein Zugang ist nur für die Mitglieder möglich, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand angegeben haben. Im Mitgliederbereich ist ein Forum mit dem sich die Mitglieder untereinander austauschen können (es werden nur Echtnamen verwendet). Außerdem können dort Protokolle herunterladen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage des Mitgliederbeschlusses in Kraft. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom **12. März 2025**